

Satzung

Tennisclub 1980 Mauerstetten e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1980 Mauerstetten e.V.“ (TC Mauerstetten e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Mauerstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingebrachte Beiträge.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. an.

§3

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Intensivierung der Jugendarbeit,
 - Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Durchführung von Breitensportaktivitäten,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Clubheims
 - Pflege der Geselligkeit
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein hat
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt.
Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§6 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4.2.) sowie gegen einen Ausschluss (§ 5.4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§7 Beiträge

1. Alle Beiträge sowie sonstigen Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beträge und Modalitäten sind in der Gebührenordnung festgehalten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Modus. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung oder die Ordnungen nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Dem Kassier,
 - Dem Schriftführer,
 - Dem Sportwart,
 - Dem Jugendwart,
 - Zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann weniger aber auch weitere Beisitzer wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.
4. Die Durchführung der Wahl regelt die Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung im einzelnen festgelegt.

§11 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem in der Finanzordnung festgelegten Geschäftswert die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und Erledigung der vielfältigen Aufgaben gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderungen an Ordnungen werden in der Mitgliederversammlungen über Anträge oder Dringlichkeitsanträge herbeigeführt.

§16 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Mauerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat. Eine Änderung dieser Anordnung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§17 Schlussbestimmung

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 ff BGB Anwendung.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.1997 beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister am 01.01.1998 in Kraft.